

---

**Persistenter Identifier:** 1021200204\_0010  
**Titel:** Verzeichniss der Berliner Gemeinde-Lehrer und Lehrerinnen - [32].1874  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1021200204\\_0010/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1021200204_0010/1/)

„Die neue Regelung der Gehaltsstufen wird bei den Lehrern alljährlich gegen den Jahres-schluss erfolgen.“ Wenn früher bei der Kommune Lehrer nur eintreten durften, welche das 35. Lebens-jahr nicht überschritten hatten, so findet dies ferner nicht mehr statt. Die Lehrer, welche im Jahre 1874 zur Anstellung gelangen, dürfen nicht über 30 Jahre alt sein, und nach diesem Jahre sollen dieselben das 28. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Für Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht in den Gemeindeschulen erteilen, sind folgende Gehaltsstufen aufgestellt worden:

C. Lehrerinnen:		
30 Stellen mit	585	Thlr. Gehalt
60	520	„ „
60	455	„ „
31	390	„ „
181 Stellen mit 487 Thlr. Durchschnittsgehalt.		

„Wie bei den Lehrern, so erfolgt auch bei den Lehrerinnen alljährlich am Schlusse des Jahres eine neue Regelung der Gehaltsstufen. Die wissenschaftlichen Lehrerinnen dürfen bei ihrer Anstellung das 35., und die Handarbeitslehrerinnen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben. Das frühere Gehalt der Handarbeitslehrerinnen — 84 Thlr. ist auch um 30 pCt. erhöht und auf 109 Thlr. festgesetzt worden. Die Gehältnissen beim Handarbeits-Unterricht empfangen aber noch nach wie vor nur 5 Thlr. monatliches Honorar. Das Institut der Hilfslehrer ist einstweilen eingezogen und es wird dem neuen Stadtschulrath für das Volksschulwesen überlassen, darüber zu befinden.“

### Ueber Pensionirung.

Die Gemeindeschullehrer werden nach denselben Grundsätzen, wie die königlichen Staats-Beamten pensionirt. Das neueste Gesetz „vom 27. März 1872“ die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten betreffend, auch auf die Gemeindeschullehrer Berlin's in Anwendung zu bringen, ist Seitens der städtischen Behörden beschloffen worden.

Die Großmuth der städtischen Behörden hat in mehreren Fällen zur Abrundung einer Pen-sionssumme nicht unbedeutende Unterstützung aus der Stadt-Hauptkasse hinzutreten lassen. Die frü-here Dienstzeit eines Gemeinde-Schullehrers außerhalb Berlin wird, wenn derselbe vocirt gewesen ist, bei seiner vereinstigten Pensionirung hier, in Aarechnung gebracht.

### Die Wittw. u. Verpflegungskasse für Communal-Beamte und Lehrer

ist gleichfalls nach den Grundsätzen der Königl. Wittwen Verpflegungskasse eingerichtet, nur zahlen die städtischen Beamten und Lehrer kein Eintrittsgeld; dafür dürfen ihre Frauen auch nur mit dem 1. Theil des Gehalts eingekauft werden. Die Pensionsätze für die Wittwen der Gemeindeflehrer sind für jetzt: 125, 150, 175, 200, 225, 250, 275, 300 und 325 Thaler.

### Die Sterbekasse für Communal-Beamte und Lehrer

zahlt bei monatlich 5 Sgr. Beitrag den Hinterbliebenen der Verstorbenen 120 Thlr. Sterbegeld. Die Frauen der Beamten und Lehrer finden gleichfalls Aufnahme bei der Kasse.

Erziehungsgeld für die noch nicht confirmirten Lehrer-Waisen wird monatlich mit 3 bis 4 Thlrn. gezahlt.

Bei Unglücksfällen oder Nothständen werden an die betroffenen Lehrer die Zinsen des Grüne'schen-, Kossel'schen-, Jonas'schen- u. s. w. Legates in Raten von 10 bis 25 Thalern erteilt.

Privat-Institute, welche den öffentlichen Lehrern gleichfalls zu Gute kommen, sind:

Die Berliner Lehrer-Krankenkasse (Vorsitzender: Direktor Mergel) zahlt bei monatlich 5 Sgr. Beitrag in Krankheitsfällen den Mitgliedern wöchentlich 2 Thlr. und in besonderen Fällen noch mehr.

Die Lutherstiftung für Lehrer-Waisen (Vorsitzender: Hauptlehrer Griefe) sorgt für die Waisen durch Zahlung von Erziehungsgeld, freien Schulunterricht und durch Verabreichung der benötig-ten Schulbücher und Hefte.

Die Bischof-Stiftung (Vorsitzender: Schulvorsteher Müller) zahlt an dienstunfähige Privat-lehrer Pensionen von 5—10 Thlrn. monatlich. Ebenso an Lehrer-Wittwen Unterstützungen.

Die Stubbe-Stiftung hat den Zweck, dienstunfähige Lehrerinnen im Alter zu unterstützen.

Denselben Zweck verfolgt die Thierman-Waldenburg'sche Stiftung. Dienstunfähige Lehre-rinnen, welche 40 Jahr alt sind, und mindestens 10 Jahr Unterricht erteilt haben, erhalten eine Pension, welche jährlich 200 Thlr. beträgt.